

26.02.2019

Beschlussvorlage Nr. 2019/035

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.

Neuaufnahme von Darlehen im Haushaltsjahr 2019

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abwei-chend	einst.	Ja	Nein	Enth.
Verwaltungsausschuss	04.03.2019 -							
Rat	07.03.2019 -							
Finanzausschuss	23.04.2019 nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beauftragt den Bürgermeister, neue Darlehen für eigene Investitionen als Annuitätendarlehen sowie alternativ als Ratendarlehen mit einer Laufzeit von 10 bzw. 25 Jahren auszuschreiben und anschließend die wirtschaftlichste Variante abzuschließen. Die Verteilung der Darlehensbeträge auf die unterschiedlichen Laufzeiten richtet sich nach der Nutzungsdauer der hierfür angeschafften oder anzuschaffenden Wirtschaftsgüter. Es soll eine Unterteilung zwischen einer kurzfristigen Nutzung (bis einschließlich 10 Jahre) und einer langfristigen Nutzung (über 10 Jahre) vorgenommen werden.

Für die Zinsbindung sind mindestens 10 Jahre vorzusehen. Liegen bei einer Darlehenslaufzeit von 25 Jahren marktgerechte günstige Angebote für eine Zinsbindung über die gesamte Laufzeit vor, so ist diese Variante zu bevorzugen. Ansonsten ist eine Zinsbindung von 20 Jahren anzustreben.

Von der noch bestehenden Kreditermächtigung 2017 sind bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 Kredite im Gesamtumfang von 5.600.000 EUR aufzunehmen. Der Restbetrag in Höhe von 3.012.963,07 EUR verfällt.

Anlass und Ziele

Aufnahme der notwendigen Investitionskredite im Rahmen der Kreditermächtigungen in den Haushaltssatzungen 2017, 2018 und 2019.

Beschleunigtes Verfahren bei der Aufnahme der Investitionskredite.

Finanzielle Auswirkungen			
Haushaltsjahr:			
Produkt/Investitionsnummer:			
	einmalig		jährlich
Ertrag/Einzahlung		EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung		EUR	EUR

Saldo	EUR	EUR
-------	-----	-----

Begründung

Die Aufnahme der Investitions- und Umschuldungsdarlehen durch die Stadt Neustadt a. Rbge. erfolgt nach der vom Rat gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 15 NKomVG beschlossenen Kreditrichtlinie.

Danach ermächtigt der Rat den Bürgermeister durch Beschluss zu Beginn eines jeden Haushalts-jahres Kredite in bestimmter Höhe aufzunehmen - soweit notwendig - auch unter Vorgabe weiterer Konditionen.

Aufgenommene Darlehen im Jahr 2018

In 2018 sind nur Kreditaufnahmen für Konzernkredite aus der Kreditermächtigung 2017 heraus, die als Haushaltsrest nach 2018 übertragen wurde, getätigt worden. Dabei handelt es sich um folgende Kredite:

	Konzernkredit 1	Konzernkredit 2
Kreditsumme	5.000.000 EUR	5.000.000. EUR
Kreditlaufzeit	30 Jahre	30 Jahre
Zinssatz	1,63 %	1,44 %
Zinsbindungszeitraum	20 Jahre	20 Jahre
Jährl. Tilgungsbetrag	166.666 EUR	166.666 EUR
Aufnahmezeitpunkt	31.01.2018	30.06.2018

Das Volumen der vom Land Niedersachsen eingeräumten Konzernkredite für die Projekte „Badneubau“ und „Sozialunterkünfte Gerhardt-Hauptmann-Straße/Fontanestraße“ ist damit ausgeschöpft.

Aufnahme von Krediten aus der Kreditermächtigung 2017

Für eigene Investitionskredite war beim Jahresabschluss 2017 ein Krediteinnahmerest in Höhe von 8.612.963,07 EUR gebildet worden. Einen Betrag von rd. 792.600 EUR hat die Verwaltung bei Bildung des Haushaltsrestes bereits infolge des Wegfalls von Maßnahmen bzw. kostengünstigerer Maßnahmeumsetzung verfallen lassen.

Ursprünglich war angedacht, die entsprechenden Kredite aus der Kreditermächtigung 2017 bis spätestens Ende 2018 aufzunehmen. Aufgrund der vorhandenen erheblichen Liquidität, insbesondere im Zusammenhang mit einer Gewerbesteuernachzahlung im letzten Quartal 2018, sowie mit Blick auf zu zahlende Geldverwahrungszinsen hat sich die Verwaltung jedoch dazu entschlossen, die Kreditaufnahmen unter Ausnutzung der Regelung des § 120 Abs. 3 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) längstmöglich hinauszuzögern. Danach wird der Krediteinnahmerest 2017 im Rahmen des Jahresabschlusses von 2018 nach 2019 übertragen. Die entsprechende Kreditaufnahme muss dann bis spätestens zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 getätigt sein.

Für das Inkrafttreten der Haushaltssatzung 2019 müssen zwei Kriterien erfüllt sein – nämlich die Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Kommunalaufsichtsbehörde sowie die anschließende öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung.

Aufnahme von Darlehen aus der Kreditermächtigung 2018

Die Kreditermächtigung im § 2 der Haushaltssatzung 2018 beinhaltet einen Gesamtbetrag von 13.067.200 EUR, die bisher noch unangetastet ist. Sie wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 im zulässigen Umfang nach 2019 übertragen, wobei die konkrete Kreditaufnahme wieder spätmöglichst erfolgen soll.

Aufnahme von Darlehen aus der Kreditermächtigung 2019

Der Umfang der Kreditermächtigung 2019 beträgt lt. Haushaltssatzung 15.771.100 EUR.

Gesamtkreditermächtigung

In 2019 wären damit bei voller Übertragung der Haushaltseinnahmereste 2017 und 2018 folgende Kreditaufnahmen möglich:

8.612.963,07 EUR noch mögliche Darlehnsaufnahme (eigene Kredite) aus 2017	
+ 13.067.200,00 EUR noch mögliche Darlehnsaufnahme (eigene Kredite) aus 2018	
+ 15.771.100,00 EUR Neuaufnahme eigene Kredite aus 2019	
=	37.451.263,07 EUR maximal mögliches Kreditaufnahmevermögen 2019

Das maximal mögliche Kreditaufnahmevermögen 2019 ermäßigt sich erfahrungsgemäß im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten - z. B. durch günstigere Bauausführungen oder den Wegfall geplanter Investitionen. Insofern handelt es sich bei dem o. g. Betrag um eine vorläufige Summe.

Durch die Aufnahme der Kredite steigt die derzeit bereits vorhandene gute Liquidität weiter an. Es stellt sich daher die Frage, inwieweit es sinnvoll ist, Teile der Kreditermächtigung 2017 verfallen zu lassen, zumal die Kreditermächtigung 2018 auch noch unangetastet ist.

Nach § 111 Abs. 6 NKomVG dürfen Kommunen Kredite nur dann aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder unzweckmäßig wäre. Kreditaufnahmen sind damit das letzte Finanzierungsmittel für Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen. Zur Finanzierung von Investitionen dürfen auch positive Salden der Aus- und Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (abzüglich der Auszahlungen für die Kredittilgung) herangezogen werden.

Nach vorläufiger überschlägiger Berechnung beträgt das Volumen der nach 2019 zu übertragenden und zu finanzierenden Haushaltsreste im Investitionshaushalt 2018 maximal rd. 13,2 Mio. EUR. Der Betrag steht unter Vorbehalt, da der zahlenmäßige Jahresabschluss 2018 erst Anfang April 2019 vorliegen wird.

An Kreditermächtigung stehen für die Jahre 2017 und 2018 noch 21.680.163,07 EUR zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund sowie mit Blick auf das noch schwebende Verfahren im Zusammenhang mit der im letzten Quartal 2018 erhaltenen größeren Gewerbesteuerzahlung plädiert die Verwaltung dafür, aus der Kreditermächtigung 2017 nur noch Kredite im Umfang von 5.600.000 EUR aufzunehmen und den Rest (3.012.963,07 EUR) verfallen zu lassen. Weiterhin soll abgewartet werden, wie sich das Jahr 2019 entwickelt, bevor über eine weitere Nichtausschöpfung der Kreditermächtigung 2018 entschieden wird.

Aufnehmen wird die Verwaltung in 2019 – wie auch in den Vorjahren – nur die rechtlich zulässigen Kreditsummen zum spätmöglichen Zeitpunkt.

Gemäß § 4 Abs. 5 der städtischen Kreditrichtlinie soll die Laufzeit der eigenen Kredite mit Blick auf eine Refinanzierung aus Abschreibungen unter Berücksichtigung der Lebensdauer der Investitionen gewählt werden, soweit dies im Rahmen der Gesamtdeckung möglich ist. Bei den Neukrediten ist daher eine Laufzeit von 10 Jahren (Nutzungsdauer Wirtschaftsgut bis 10 Jahre) und 25 Jahren (Nutzungsdauer Wirtschaftsgut mehr als 10 Jahre) vorgesehen.

Umschuldungen stehen im Haushaltsjahr 2019 nicht an.

Über die tatsächliche Entwicklung bei den Darlehnsaufnahmen wird die Verwaltung zu gegebener Zeit berichten.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Finanzielle Handlungsfähigkeit sichern

Kurzfristige flexible Aufnahme kostengünstiger Kredite durch die Stadt Neustadt a. Rbge., sobald es die städtische Finanzlage erfordert, um die finanzielle Belastung des städtischen Haushaltes durch Senkung des Zinsaufwandes für die Zukunft möglichst niedrig zu halten.

Auswirkungen auf den Haushalt

Das noch mögliche Kreditvolumen 2019 beträgt nach der Kürzung:

Eigene Kredite (Haushaltseinnahmerest 2017)	5.600.000 EUR
Eigene Kredite (Ermächtigung 2018)	+ 13.067.200 EUR
Eigene Kredite (Emächtigung 2019)	+ 15.771.100 EUR
	<hr/>
Noch maximales Kreditvolumen 2019	34.438.300 EUR

So geht es weiter

- Einholung von Angeboten von verschiedenen Kreditinstituten unter Beachtung der vom Rat vorgegebenen Parameter und den Regelungen in der städtischen Kreditrichtlinie, sobald es die städtische Haushaltslage erfordert.
- Auswahl der wirtschaftlichsten Kreditangebote und anschließende Zuschlagserteilung.
- Unterzeichnung der Darlehensverträge durch den Bürgermeister.
- Verbuchen des Zahlungseinganges in der Finanzbuchhaltung.
- Schuldendienst (Zins- und Tilgungsleistungen) in den Folgejahren für die Neukredite

Sachgebiet 200 - Allgemeine Finanzen -